

Moment! : Hier sind Tatsachen, vor denen das Lachen sich verbietet!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **27 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Moment!
Hier sind Tatsachen,
vor denen das Lachen sich
verbietet!

Brief einer Mutter an eine Journalistin.

«*Von Vergewaltigungen.* Unsittlichkeit und Notzucht durch Männer kann man fast täglich lesen — über Frauen schweigt man sich aus. Oder weiss man davon nichts? Meine Anschuldigung klingt ungeheuerlich, aber als Mutter von drei Söhnen (9, 15 und 19 Jahre alt) kann ich mit entsetzlichen Tatsachen aufwarten. Ich bin halbtags beschäftigt und vertraute während dieser Zeit meinen Fünfzehnjährigen einer guten Bekannten an. Durch Zufall erfuhr ich das Erschütternde: diese ‚Dame‘ hat meinen Buben verführt, ihre beiden Töchter (13 und 20 Jahre alt) wurden zu abscheulichen Szenen gleichfalls herangezogen, Szenen, die Sie, Madame Coeur, allerdings öffentlich nicht wiedergeben können. Jedenfalls kam es so weit, dass die Mutter mit ihren Töchtern in Streit geriet und meinen Sohn mit dem Messer bedrohte, wenn er ihre Wünsche nicht erfüllte.

Auch mein Jüngster, erst neun Jahre alt, hatte schon seine ‚Erlebnisse‘, wurde auf dem Heimweg im Stadtpark von einem Frauenzimmer in widerlichster Weise belästigt. Sagen Sie bitte nicht, Madame Coeur, ich hätte auf meine Buben nicht genug aufgepasst! Ist es denn Leichtsinn, wenn man seinen Sohn einer guten Bekannten anvertraut? Darf ein Neunjähriger nicht um 20 Uhr allein durch den Stadtpark gehen, wenn er von einem Freund heimkommt? Meine Buben erzählen mir alles, aber der Fünfzehnjährige liess sich leider Gottes lange Zeit durch Drohungen einschüchtern. Ich habe alles bereinigt, will aber auf Grund meiner grausigen Kenntnisse auch andere Mütter vor den Gefahren warnen, die ihren Söhnen drohen. Sind das nicht auch Vergewaltigungen? Stöbern Sie doch diese perversen Weiber aus ihrer Ruhe, stellen Sie das Thema zur Diskussion!» — — —

Dazu habe ich eigentlich nichts zu sagen, weil ich selbst wie aus den Wolken gefallen bin. Dass man solchen weiblichen Lüstlingen nicht so rasch auf ihre Umtriebe kommt wie Männern, mag wohl darin liegen, dass es bei Frauen nicht weiter auffällt, wenn sie sich einem Kind zärtlich nähern. Ich nehme an, dass Sie und auch Ihr Gatte sofort energisch vorgegangen sind und den Fall zur Anzeige gebracht haben. Jede Schonung wäre ja ein Verbrechen gegenüber anderen Eltern. Sie müssen jetzt natürlich alle mütterliche Kraft und Liebe aufbieten, um den Fünfzehnjährigen — so weit es möglich ist — zu beschützen.

Mme. Coeur.

Aus dem «Grazer Samstag», 8. 11. 1958

Hier schreibt eine Mutter einer Zeitung über Vorfälle, die ausnahmsweise einmal von Verführungen der sogenannten «normalen» Seite berichten. Es wäre falsch, mit hämischer Schadenfreude darüber zu triumphieren, dass auch die Heterosexuellen einmal etwas abbekommen — und sogar Frauen. Wo der junge Mensch, und vor allem das Kind, in so hässlicher Weise in den Strudel des Erotischen gerissen wird, geschieht immer ein Verbrechen. Es handelt sich eben nie um «die» Heterosexuellen oder um «die» Homosexuellen, sondern eben um Gewissenlose, denen der Strafrichter beibringen muss, was Sittlichkeit und Verantwortung heisst. In dieser Form kann das Thema nie genug zur Diskussion gestellt werden.

Der Kreis

Kleine Geschichte aus dem Alltag.

Von einem Mann, der im Old Bailey Gerichtsgebäude zu *sieben Jahren Gefängnis* verurteilt wurde, sagte die Polizei, dass er seit 1955 mit einem Jahreseinkommen von 2500 Pfund (circa 28 000 Schweizer Franken) aus Erpressung gelebt habe. Kelvin Randon, 26 Jahre alt, war angeklagt, in acht Fällen Geld unter Drohungen von einem Mann verlangt zu haben, der in der Verhandlung als «Mr. X» bezeichnet wurde. Es wurde festgestellt, dass «Mr. X», ein früherer Offizier in der Armee, zweieinhalb Jahre einer langsamen, berechnenden, böartigen Tortur durch Randon ausgesetzt gewesen war, der ihn insgesamt um 8800 Pfund (circa 100 000 Schweizer Franken) erleichtert habe. Der Ankläger stellte fest, dass sich Mr. X. und Randon zuerst 1955 in der Charing Cross Road getroffen hätten. Nach Angaben von Mr. X sei nur einmal etwas Geringfügiges in seiner Wohnung vorgefallen, obwohl Randon behauptete, er sei zweimal dort gewesen und sie hätten sich dort beide Male ‚vergangen‘. Nach und nach wurden die Summen, die Mr. X dem Erpresser zahlte, immer grösser, da er bereit war, alles auf sich zu nehmen, nur um nicht blossgestellt zu werden. Aber zuletzt sei er doch zusammengebrochen und wäre zur Polizei gegangen. Der Angeklagte wurde zu der oben erwähnten Strafe von sieben Jahren Gefängnis für vollendete Erpressung verurteilt. —

Dem «Manchester Guardian» entnommen.

So geschehen in London im Jahre 1959 — muss man es noch kommentieren?

Schwerer Erpressungsfall vor Basler Strafgericht.

Vor dem Basler Strafgericht kam dieser Tage der Fall eines 23jährigen Kellners aus dem Kanton Solothurn zur Sprache. Der Angeklagte ist flüchtig, so dass er in contumaciam wegen fortgesetzter Erpressung und versuchten Betrugs zu drei Jahren Zuchthaus und zu einer Geldbusse von 200 Franken verurteilt wurde. Die Einstellung in den bürgerlichen Ehren erfolgte für drei Jahre.

Der Angeklagte lernte in einem Hotel in Lausanne-Ouchy, wo er von 1950 bis 1951 als Küchenbursche arbeitete, einen homosexuellen und überdies geistesschwachen Koch kennen. Der Angeklagte nützte die perversen Neigungen dieses Mannes in der Folge finanziell aus, indem er sich mit dem Koch einliess und von ihm beschenken liess. Als der Koch später in seiner Freigebigkeit zurückhaltender wurde, versuchte der Angeklagte, der nur ungern arbeitete, durch täuschende Angaben zu Geld zu kommen. Vor allem drohte er dem Koch, er erstatte gegen ihn Anzeige, falls er ihm die verlangten Gelder nicht aushändige. Derart unter Druck gesetzt, übergab der Koch dem Angeklagten im Laufe der Jahre seine gesamten Ersparnisse in der Höhe von rund 20 000 Franken. Schliesslich verübte er Selbstmord.

Das Basler Strafgericht taxierte den Fall als besonders schwerwiegend: Einerseits wegen der ausserordentlich langen Dauer — acht Jahre — der Erpressung gegen die nämliche Person, andererseits wegen der hemmungslosen Ausnützung eines älteren, gei-

stesschwachen Menschen, der um seine ganzen Ersparnisse gebracht wurde. Das Gericht vertrat auch die Auffassung, dass der übel beleumdete Angeklagte mindestens indirekt beigetragen habe, dass sich der alte Mann das Leben nahm.

Aus der Schweizer Presse.

Ein Selbstmord, der hätte verhindert werden können, wenn dem alten Mann jemand gesagt haben würde, dass er bereits beim ersten Erpressungsversuch hätte Anzeige erstatten sollen. Wegen hs. Beziehungen zu einem volljährigen Burschen braucht sich in der Schweiz niemand erpressen zu lassen! Wo es versucht wird, wende man sich sofort an die Sittenpolizei; wo man diesen Weg nicht einzuschlagen wagt, schreibe man zumindest uns, damit wir den Betroffenen sofort an unsern Rechtsanwalt verweisen können. Also nicht einen einzigen Franken einem gemeinen Erpresser aushändigen, sondern sofort das einzig Mögliche verlangen: den Rechtsschutz! Der Kreis.

THE HOMOSEXUAL LAW SOCIETY

Rooms 27/29, 32, Shaftesbury Avenue, London, W. 1.

Executive Committee:

Mr. Kenneth Walker, F.R.C.S.

Ambrose Appelbe

Canon L. John Collins

A. E. Dyson

Victor Gollancz

Jacquetta Hawkes, O.B.E.

Dr. W. Lindesay Neustatter

C. H. Rolph

Stephen Spender

Dr. E. B. Strauss

The Rev. A. Hallidie Smith

Civilcourage

Der hier abgedruckte Briefkopf der Britischen Gesellschaft zur Reform des Strafrechts in Hinsicht auf gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Erwachsenen spricht seine eigene Sprache.

Sollte dieser Briefkopf nicht ein Ansporn für die führenden Köpfe unter uns in allen Ländern sein?